

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 13. Juni 2012

Beschlussvorlage - B/841/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin II Frau Pfeiffer

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Haushalts- und Finanzausschuss	02.07.2012					
Kreisausschuss	11.07.2012					

Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Plötzkau für die Monate Mai 2012 bis Dezember 2012

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss beschließt die Stundung der Kreisumlage der Gemeinde Plötzkau für die Monate Mai 2012 bis Dezember 2012 in Höhe von 224.880,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung. Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Finanzielle Auswirkungen

fehlende Liquidität

Sachverhalt

Von der Gemeinde Plötzkau wurde ein Antrag auf Stundung der Kreisumlage gestellt.

Auf Grund der sehr angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Plötzkau ist eine termingerechte Zahlung der Kreisumlage nicht realisierbar.

Zum Haushalt der Gemeinde Plötzkau:

Der Haushalt des Jahres 2011 der Gemeinde Plötzkau weist im Jahresabschluss einen Fehlbetrag aus.

Die Gemeinde Plötzkau hat die Haushaltssatzung 2012 nebst Konsolidierungskonzept am 16.12.2011 mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.011.500,00 EUR beschlossen.

Am 15.03.2012 beschloss der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2012. Mit dieser Nachtragssatzung wurde der Fehlbetrag auf 940.400,00 EUR reduziert. Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2012 und der 1. Nachtragssatzung 2012 sah der Salzlandkreis mit Verfügungen vom 21.02.2012 bzw. 23.04.2012 ab.

Der Kassenkreditrahmen wurde lt. Haushaltssatzung 2012 auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die aufgenommen werden dürfen, übersteigt die geplanten Einnahmen im Verwaltungshaushalt.

Lt. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 betragen die Einnahmen 907.000,00 EUR. Die Höhe des Kassenkredites entspricht ca. 110 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes 2012. Eine Veränderung der festgesetzten Höhe des Kassenkreditrahmens erfolgte in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 nicht.

Als Ursache werden von der Gemeinde Plötzkau die fehlenden bzw. sinkenden Einnahmen und die steigenden Ausgaben zur Erfüllung der kommunalrechtlich notwendigen Aufgaben angegeben.

Die Gemeinde Plötzkau beantragte am 09.02.2012 eine Liquiditätshilfe zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. Eine Bescheidung des Antrages steht noch aus.

Für die Gemeinde Plötzkau ist die Zahlungsunfähigkeit eingetreten.

In der Liquiditätsplanung für die Monate Juni 2012 bis September 2012 wird dargestellt, dass der Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.000.000,00 EUR nicht ausreichen wird, um alle Ausgaben zu leisten.

Die Gemeinde Plötzkau ist derzeit nicht in der Lage, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Es kann nicht eingeschätzt werden, ob und ggf. wann die Zahlung einer Liquiditätshilfe erfolgt.

Die Gemeinde schätzt ein, dass sie bis zur Zahlung einer Liquiditätshilfe nicht in der Lage ist, ihrer Zahlungspflicht nachzukommen. Die Zahlungsfähigkeit der Kasse könnte mit der Gewährung der Stundung der Kreisumlage sichergestellt werden. Alle weiteren Möglichkeiten zur Kassenbestandsverstärkung sind ausgeschöpft.

Nachfolgende Raten sollen lt. Stundungsantrag vom 23.05.2012 gestundet werden:

Monat	Soll EUR
Mai 2012	28.110,00
Juni 2012	28.110,00
Juli 2012	28.110,00
August 2012	28.110,00
September 2012	28.110,00
Oktober 2012	28.110,00
November 2012	28.110,00
Dezember 2012	28.110,00
gesamt	224.880,00

Es wird vorgeschlagen, die Kreisumlage der Gemeinde Plötzkau lt. Antrag vom 23.05.2012 für die Monate Mai 2012 bis Dezember 2012 in Höhe 224.880,00 EUR bis zum Zahlungseingang, längstens jedoch bis zum 31.12.2012, gemäß § 30 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) in der derzeit gültigen Fassung zu stunden.

Stundungszinsen werden gemäß § 24 Finanzausgleichsgesetz in der derzeit gültigen Fassung erhoben. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (0,12 % ab 01.01.2012) nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Durch die nicht termingerechte Zahlung ist der Landkreis gezwungen, selbst Kassenkredite aufzunehmen.

Gerstner
Landrat